

GRÜNE LISTE

TOP 4.1 Diskriminierung durch Algorithmen vermeiden durch mehr Prävention und Transparenz

Die GFMK fasst auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen als Mit Antragsteller einstimmig den folgenden Beschluss:

1. Die GFMK betrachtet den Einsatz von algorithmenbasierten Entscheidungen in sensiblen Bereichen wie beispielsweise dem Arbeitsmarkt oder der Kreditwirtschaft mit Sorge und befürchtet eine Diskriminierung von Frauen und anderen vulnerablen Gruppen. Dies hat sie bereits mit einem Beschluss zur 29. Konferenz der GFMK zum Ausdruck gebracht. Sie fordert die Bundesregierung auf, die Empfehlungen der Datenethikkommission zum Umgang mit algorithmenbasierten Entscheidungen im Rahmen der "Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung" zügig umzusetzen.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, Unternehmen und Behörden, die algorithmenbasierte Entscheidungssysteme nutzen, zur Einführung verbindlicher Verhaltensregeln (Kodizes) zum Umgang mit diesen Systemen zu verpflichten und die Entwicklung von Gütesiegeln für vertrauenswürdige algorithmenbasierte Entscheidungssysteme zu prüfen.
3. Die GFMK ist sich einig, dass in der Bevölkerung ein Bewusstsein für bestehende Diskriminierungsrisiken geschaffen und den Bürgerinnen und Bürgern Informationen über die Möglichkeiten des persönlichen Schutzes und zur Durchsetzung von Rechten vermittelt werden müssen. Die Länder prüfen, ob und welche Initiativen sie dazu durchführen.
4. Da Erkenntnisse über den tatsächlichen Einsatz algorithmenbasierter Systeme und die ausgelösten Veränderungen noch weitgehend fehlen, hält die GFMK es für dringend

notwendig, die Wirkmechanismen algorithmenbasierter Entscheidungen und ihre Gefährdungspotenziale auf Gleichbehandlung noch besser zu erforschen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Förderung entsprechender Forschungsvorhaben zu prüfen.

5. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie für Antidiskriminierungsstellen ein rechtlich gesicherter Auskunftsanspruch eingeführt werden kann, mit dem die Erbringung von Indizien gemäß § 22 AGG erleichtert würde. Die GFMK hält es darüber hinaus für notwendig, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu stärken, damit ihr die Durchführung von Verfahren zur Ermittlung möglicher Diskriminierung und die Durchsetzung von Auskunftsrechten faktisch möglich ist.
6. Die GFMK wird den Beschluss an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder (JuMiKo), die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) und die Konferenz der Verbraucherschutzministerinnen und -minister der Länder (VSMK) weiterleiten.

Begründung:

In immer mehr Lebensbereichen werden algorithmenbasierte Entscheidungssysteme eingesetzt. Sei es bei Suchanfragen im Internet, in sozialen Netzwerken, beim Online-Shopping, bei der Entscheidung über Kredite (Scoring-Verfahren) oder bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Arbeitsstelle – automatisierte Entscheidungen bestimmen immer häufiger unsere Lebensrealität.

Solche algorithmenbasierte Systeme können große Auswirkungen auf Individuen und die Gesellschaft haben, sind für Außenstehende aber kaum zu durchschauen. Die Einhaltung und Durchsetzung rechtlicher Regelungen müssen in einer Welt selbstlernender Algorithmen aber sichergestellt sein, um deren Chancen nutzen und die Risiken eindämmen zu können. Denn der Einsatz von Algorithmen führt nicht unbedingt zu objektiveren und damit faireren Entscheidungen. Vielmehr mehren sich die Belege, dass algorithmenbasierte Entscheidungssysteme die bereits in der analogen Welt bestehenden Diskriminierungen reproduzieren, da sie mit Daten arbeiten, die Ungleichbehandlungen oder Stereotypen abbilden. Insbesondere die Merkmale Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung oder Behinderungen unterliegen einem Diskriminierungsrisiko.

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes untersucht, ob es bei automatisierten Entscheidungen durch algorithmenbasierte Entscheidungssysteme zur Benachteiligung einzelner Menschen und von Bevölkerungsgruppen kommt.¹ Die Studie belegt, dass diese Gefahr besteht und nennt auch Beispiele für geschlechterbezogene Diskriminierung. Das Risiko der geschlechtsbezogenen Diskriminierung besteht insbesondere bei arbeitsmarktbezogenen Anwendungen, bei Entscheidungen über Kreditgewährungen und bei der Schaltung von Werbeanzeigen.

Diese Studie hat auch gezeigt, dass es noch viel mehr Forschung bedarf, um die Diskriminierungsrisiken von Algorithmen besser einschätzen zu können. Empirische Untersuchungen und Statistiken spielen seit langem eine bedeutende Rolle bei der Aufdeckung und dem Nachweis von Diskriminierungen und sollten auch zum Nachweis von Diskriminierungen durch algorithmenbasierte Entscheidungssysteme herangezogen werden. Um ein genaueres Lagebild zu erstellen, sollte zudem eine zentrale Stelle Fälle von möglichen Diskriminierungen durch Algorithmen sammeln und auswerten.

Darüber hinaus müssen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und andere geeignete Stellen durch Stärkung ihrer Auskunftsrechte und ihrer Ressourcen in die Lage versetzt werden, die schwer zu ermittelnden Diskriminierungen durch Algorithmen aufzuspüren und Betroffene bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche zu unterstützen. Denn es erscheint aufgrund der komplexen Materie unrealistisch, dass Betroffene selbst Diskriminierungen aufspüren und verfolgen können.

Für Bürgerinnen und Bürger wäre es einfacher, wenn sie darauf vertrauen könnten, dass algorithmenbasierte Entscheidungssysteme nicht diskriminieren. Dies kann durch Selbstverpflichtungen und Kodizes der Behörden und Unternehmen, die algorithmenbasierte Entscheidungssysteme nutzen, sowie durch Anreizsysteme wie Gütesiegel, die durch unabhängige Stellen verliehen werden, unterstützt werden, so auch der Vorschlag der Datenethikkommission der Bundesregierung in ihrem Abschlussbericht. Beide Maßnahmen würden den Nutzerinnen und Nutzern transparent machen, inwieweit ein algorithmenbasiertes Entscheidungssystem bestimmte Anforderungen erfüllt.

Schließlich gilt es auch, die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, selbstbestimmt mit den eigenen Daten und digitalen Technologien umzugehen. Digitale Selbstbestimmung setzt digitale Kompetenz voraus. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen um eine Sensibilisierung der Bevölkerung und um einfache und verständliche Informationen über die

¹ Carsten Orwat: Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen. Studie erstellt mit einer Zuwendung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, September 2019.

Gestaltungsmöglichkeiten nebst praktischen Hilfestellungen zu intensivieren. Das betrifft auch Bemühungen, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Bewusstsein für das Potenzial der Daten zu wecken und sie verstärkt über ihre Rechte und über die tatsächlichen Chancen und Risiken, ihre Daten wirtschaftlich zu nutzen, aufzuklären. Die Kampagne #seiunberechenbar des baden-württembergischen Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann hier beispielhaft sein.